

Fördergesellschaft Deutsches Institut für Stadtbaukunst

Satzung

Präambel

Die „Fördergesellschaft Deutsches Institut für Stadtbaukunst“ ist entsprechend dieser Satzung ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Stadtbaukunst. Zu diesem Zweck unterhält der Verein das „Deutsche Institut für Stadtbaukunst“.

Unter Stadtbaukunst wird zweierlei verstanden: Zum einen wird der künstlerische Charakter des Städtebaus betont, die ästhetisch-gestalterische Seite der Stadt. Zum anderen wird damit die Kunst gemeint, im Städtebau unterschiedliche Aspekte wie soziale, ökonomische, politische, ökologische, technische und kulturelle Anforderungen in der Gestaltgebung der Stadt zusammenzubringen.

Diese Kunst, ein multidisziplinäres Verständnis der Stadt in der Stadtgestalt zusammenzuführen, ging mit den reduktionistischen Auffassungen einer funktionalistischen, soziologischen oder verkehrstechnischen Stadtplanung weitgehend verloren, prägte aber den jungen Urbanismus des frühen 20. Jahrhunderts, der dafür den Begriff der Stadtbaukunst verwendete. Daran knüpft das Deutsche Institut für Stadtbaukunst an. Das Institut will die in den letzten Jahrzehnten auseinander gedrifteten Disziplinen Architektur, Stadtplanung, Raumplanung, Grünplanung, Verkehrsplanung und Tiefbau wieder zusammenführen.

§ 1

Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft Deutsches Institut für Stadtbaukunst“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V. ".
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Stadtbaukunst im Sinne der Präambel.
2. Zur Durchführung dieses Zweckes unterhält der Verein das „Deutsche Institut für Stadtbaukunst“. Die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität des Instituts ist zu wahren.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln, aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden, Forschungsgelder oder Drittmittel. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bereitstellung von ideellen und finanziellen Mitteln für die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, bzw. die Durchführung dieser wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben durch den Verein, bzw. seinen Mitgliedern selbst, verwirklicht.
Zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung der Stadtbaukunst im Sinne der Präambel wird der Satzungszweck ferner durch die Durchführung von städtebaulichen Planungsprojekten mit Modellcharakter verwirklicht.
Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Bereitstellung von ideellen und finanziellen Mitteln (auch in vollem Umfang) im Sinne von § 58 Abgabenordnung an eine andere Körperschaft für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke. Der Verein ist auch berechtigt, seine steuerbegünstigten Zwecke selbst zu verwirklichen, also seine Mittel unmittelbar dafür zu verwenden (§57 Abgabenordnung).

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung erfolgt ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Aufnahme bzw. Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
5. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

7. Der Verein hat die Möglichkeit, Fördermitglieder aufzunehmen, die lediglich durch Leistungen für den Verein in Form von Beiträgen, Zuschüssen oder Spenden den Vereinszweck fördern, ansonsten aber in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht haben.
8. Der Verein hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge / Zuschüsse werden vom Vorstand festgelegt.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) das Kuratorium,
- d) der wissenschaftliche Beirat.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Direktor,
 - b) dem stellvertretenden Direktor,
 - c) dem wissenschaftlichen Leiter,
 - d) dem Finanzvorstand,
 - e) bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Direktor, der stellvertretende Direktor, der wissenschaftliche Leiter und der Finanzvorstand, zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vereinsführung und Verwirklichung des Vereinszweckes gemäß § 2 der Satzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- die Berufung des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats.

§ 9

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Direktor einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Direktor und der stellvertretende Direktor anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d) alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder per Email einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Tagesordnung schriftlich oder per Email einreichen. Über eine Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 12

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Direktor und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 13

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14

Das Institut

1. Der Vorstand vom Deutschen Institut für Stadtbaukunst (§ 2 Abs. 2) entspricht dem Vorstand der Fördergesellschaft. Direktor, stellvertretender Direktor, wissenschaftlicher Leiter und Finanzvorstand von Fördergesellschaft und Institut sind identisch.
2. Das Weitere regelt die Institutsordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 14a

Das Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen.
2. Das Kuratorium hat fördernde Funktion. Es berät und unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Es hilft bei der Vernetzung des Instituts mit anderen Institutionen und der Darstellung des Instituts in der Öffentlichkeit.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden mit deren Zustimmung durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederwahl und Abberufung sind zulässig. Ihn sollen Persönlichkeiten angehören, die den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind, die Vereinsziele fördern und sich für diese Ziele einzusetzen bereit sind und im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sein, sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
5. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.
6. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorstand einberufen und geleitet.

§ 14b

Der wissenschaftliche Beirat

1. Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
2. Der wissenschaftliche Beirat hat beratende Funktion. Er berät und unterstützt fachlich den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er begleitet den Vorstand in konzeptionellen Fragen und bei der Planung und Aufnahme neuer Projekte.
3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden mit deren Zustimmung durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederwahl und Abberufung sind zulässig.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Kuratoriums sein, sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.
5. Jedes Mitglied des wissenschaftlichen Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen.
6. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Der wissenschaftliche Beirat kann Arbeitsgruppen zu Projekten, die den Zielen des Vereins dienen, bilden.

§ 15

Vereinsvermögen

Der Verein kann seine Mittel gemäß den gesetzlichen Regelungen teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Forschung, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Dortmund, den 27.10.2009

Die Satzung wurde auf der ordentlichen 1. Mitgliederversammlung am 18.01.2011 in § 7, Satz 1 und 2 und § 14, Satz 1 ergänzt bzw. geändert.

Dortmund, den 18.01.2011

Die Satzung wurde auf der ordentlichen 2. Mitgliederversammlung am 07.02.2012 in § 7, Satz 1 und 2 und § 14, Satz 1 geändert.

Dortmund, den 07.02.2012

Die Satzung wurde auf der ordentlichen 4. Mitgliederversammlung am 24.06.2014 in §2, Absatz 1, §3, Absatz 3, §6, § 8, §14a und §14b geändert.

Dortmund, den 24.06.2014

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen 7. Mitgliederversammlung am 08.03.2017 in §2, Absatz 1 und 3, §14a, Absatz 2 und §14b, Absatz 2 geändert.

Dortmund, den 08.03.2017